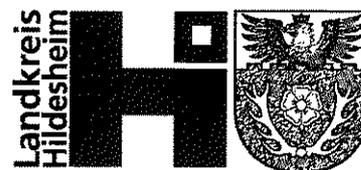


# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



2013

Herausgegeben in Hildesheim am 04. September 2013

Nr. 35

Inhalt	Seite
21.06.2013 - 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover für das Haushaltsjahr 2013	484
29.08.2013 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 55 „Am Kirschgarten IIIA“ in der Ortschaft Holle der Gemeinde Holle	487
29.08.2013 - Allgemeinverfügung zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel gem. § 13 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 14.05.2013 (BGBl. I S. 1213), Landkreis Hildesheim	490
02.09.2013 - Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Hildesheim	509
03.09.2013 - 2. Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung vom 12. Oktober 2001 für den Friedhof der Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde in Hildesheim-Moritzberg	511

### Impressum

Herausgeber:

Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck:

Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartnerinnen:

Frau Bente, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1472, email: [Barbara.Bente@landkreishildesheim.de](mailto:Barbara.Bente@landkreishildesheim.de)  
Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: [Rita.Peters@landkreishildesheim.de](mailto:Rita.Peters@landkreishildesheim.de)

## 1. Nachtragshaushaltssatzung des

Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover  
für das

### Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 16 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) und des §§ 115 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 21.06.2013 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich. der Nachträge fest- gesetzt auf
1	-Euro- 2	-Euro- 3	-Euro- 4	-Euro- 5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	1.550.000 €	340.000 €		1.890.000 €
ordentliche Aufwendungen	1.741.300 €	148.700 €		1.890.000 €
außerordentliche Erträge	0 €	0 €		0 €
außerordentliche Aufwendungen	0 €	0 €		0 €
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	1.550.000 €	340.000 €		1.890.000 €
Auszahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	1.740.000 €	20.000 €		1.760.800 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €	0 €		0 €
Auszahlungen für Investitionstätig- keit	0 €	0 €		0 €
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	0 €	0 €		0 €
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	0 €	0 €		0 €

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht verändert.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

## § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

## § 5

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2013 wird von bisher 506.300 € auf 846.300 € erhöht. Es entfallen auf die Verbandsmitglieder

	€	%
Region Hannover	321.763	38,02
Städte		
Braunschweig	43.161	5,10
Göttingen	23.189	2,74
Salzgitter	21.327	2,52
Landkreise		
Göttingen	96.901	11,45
Goslar	45.446	5,37
Hildesheim	89.962	10,63
Holzminden	46.293	5,47
Northeim	100.879	11,92
Osterode am Harz	24.881	2,94
Wolfenbüttel	32.498	3,84

Die Verbandsumlage wird mit 40 v. H. am 1. Februar und mit jeweils 30 v. H. am 1. Mai und am 1. November 2013 fällig. Die Verrechnung der erhöhten Umlage erfolgt am 01. November 2013.

Goslar, 21.06.2013

Zweckverband

für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover

Dr. Hartmut Heuer  
Erster Kreisrat

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Barbara Thiel

Verbandsgeschäftsführerin

## II. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

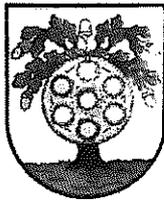
Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG)

vom 23.09.2013 bis 01.10.2013

zur Einsichtnahme beim Landkreis Goslar, Klubgartenstr. 6, 38640 Goslar, Zimmer 1012, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Goslar, 30.08.2013

Barbara Thiel  
Regionsrätin  
Verbandsgeschäftsführerin



## **GEMEINDE HOLLE**

Landkreis Hildesheim

Der Bürgermeister

### **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 55 „Am Kirschengarten IIIA“ in der Ortschaft Holle der Gemeinde Holle**

Der Rat der Gemeinde Holle hat in seiner Sitzung am 17.06.2013 gemäß § 13 a i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung den Bebauungsplanes Nr. 55 „Am Kirschengarten IIIA“ in der Ortschaft Holle als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan Nr. 55 „Am Kirschengarten IIIA“ in der Ortschaft Holle gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Das Plangebiet liegt am Nordrand der Ortschaft Holle zwischen den Wohngebieten „Am Kirschengarten“ und „Am Kirschengarten III“ im Westen, dem „Katzbach“ im Süden und der Landesstraße 493 im Osten. Die Lage des Plangeltungsbereichs wird im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die Planunterlagen des Bebauungsplanes Nr. 55 „Am Kirschengarten IIIA“ können in der Gemeindeverwaltung in Holle, Am Thie 1, Zimmer 15, während der Sprechzeiten der Verwaltung

Montag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	13.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes einschl. der Begründung mit Umweltbericht kann Auskunft verlangt werden.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 a Nr. 1 - 4 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe der Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch die Änderung des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Holle, den 29.08.2013  
IV/Mo

Gemeinde Holle  
Der Bürgermeister

Huchthausen

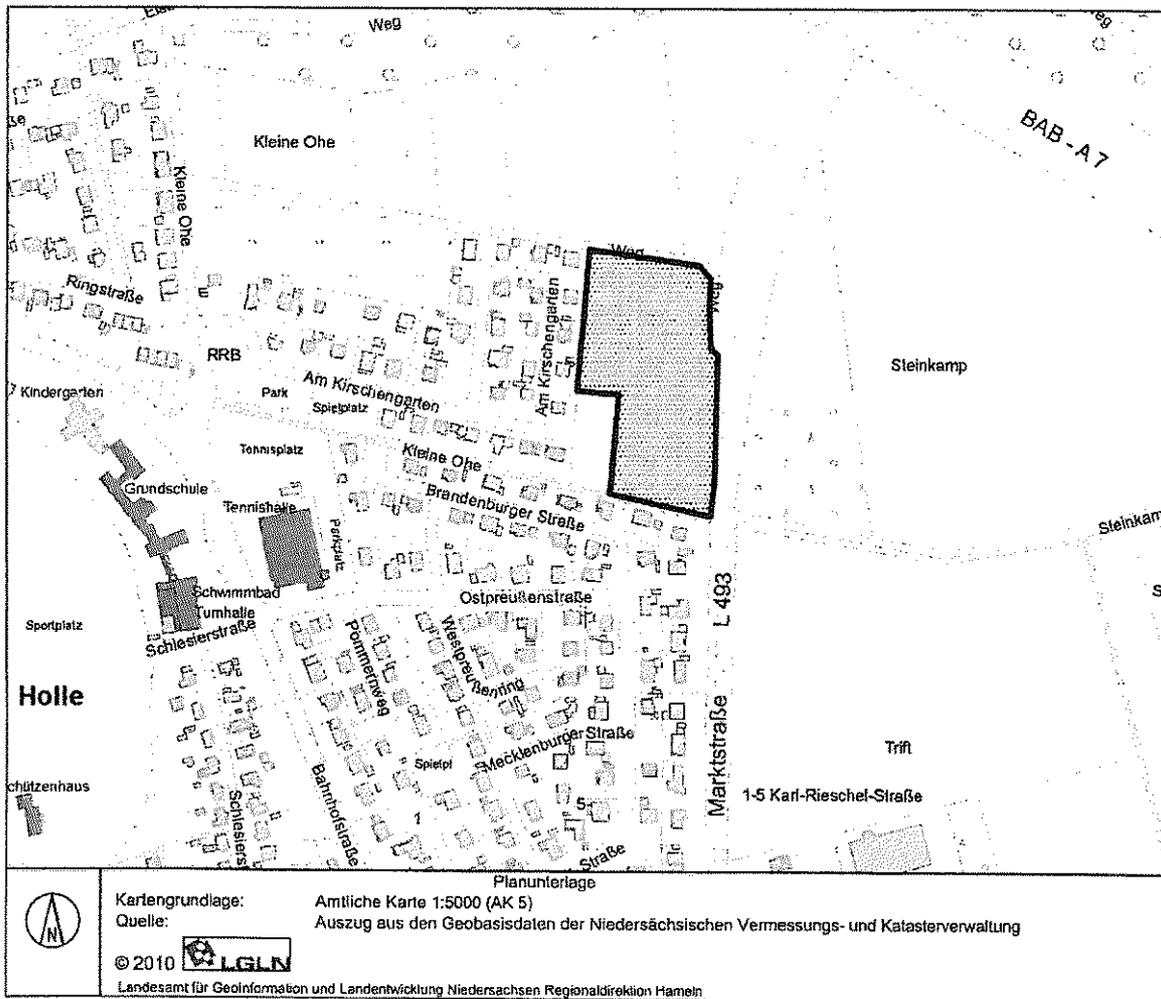


# Gemeinde Holle

## Ortschaft Holle

### Bebauungsplan

#### Nr. 55 „Am Kirschengarten IIIA“



= Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 55 „Am Kirschengarten IIIA“  
in der Ortschaft Holle

## Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Hildesheim

### Allgemeinverfügung

**zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel gemäß § 13 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 14.05.2013 (BGBl. I S. 1213)**

- I. Gemäß § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung ordne ich die Aufstallung des Geflügels in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), für die unten stehenden Gebiete des Landkreises Hildesheim an.
- II. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.
- III. Die Allgemeinverfügung vom 09. 02. 2009 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
- IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.10.2013 in Kraft.
- V. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs, für den Fall, dass aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung eine generelle Aufstallung erforderlich wird.

Die Pflicht zur Aufstallung von Geflügel nach Nr. I gilt für folgende Gebiete:

1. Marienrode: Gebiet rechts und links des Zufahrtsweges zum Jugendwanderheim laut Karte,
2. Innerste im Stadtgebiet von Hildesheim: von der Bahnbrücke über die Innerste im Bereich der Sportanlagen des FC Concordia bis zur Stadtgrenze und angrenzende Fläche laut Karte,
3. Hohsensee und angrenzende Fläche laut Karte,
4. Ernst-Ehrlicher-Park, Mühlengraben und Kalenberger Graben und angrenzende Flächen laut Karte,
5. Parkanlage Königsteich und angrenzende Flächen laut Karte,
6. Müggelsee und angrenzende Fläche laut Karte (Müggelsee, Teich an der Herbert-Quandt-Straße, Grundstücke „Friedrich-Leyke-Straße“ und „Heinrich-Bertram-Ring“),
7. Baggersee südlich Galgenberg und angrenzende Fläche laut Karte,
8. Innerste im Gebiet von Hasede und angrenzende Flächen laut Karte,
9. Leine zwischen Gronau (Leine) und Domäne Calenberg bei Schulenburg und angrenzende Fläche laut Karte,
10. Gebiet zwischen Brüggen, Rheden, Gronau (Leine) und Banteln laut Karte,
11. Leine zwischen Domäne Calenberg und Ruthe und angrenzende Fläche einschließlich der an der Leine gelegenen Kiesteiche südlich von Schliekum und in der Leineschleife bei Ruthe mit angrenzenden Flächen laut Karte,
12. Gebiet Koldingen – Ruthe und Gruben bei Heisede laut Karte,
13. Gruben bei Sarstedt: Teiche links der Bahnlinie Hildesheim-Hannover sowie zwischen den Bahnlinien Hildesheim-Hannover und Hameln-Hannover bei Sarstedt – Ortsteil Giften und angrenzende Flächen laut Karte,
14. Kiesgruben bei Ahrbergen: nördlich von Ahrbergen an der B 6 und K 512 gelegene Teiche bis zum Bierbruch und angrenzende Fläche laut Karte, Grundstücke in Ahrbergen laut Karte,
15. Kiesseen bei Nordstemmen: links an der Straße „An der Zuckerfabrik“ gelegene Kiesseen, sowie zwei Klärteiche rechts dieser Straße und angrenzende Flächen laut Karte, sowie Kiesseen, die am Feldweg liegen, der in die Lindenallee einmündet und angrenzende Flächen laut Karte,

16. Kieseeseen bei Wülfingen: Kieseeseen links und rechts des Oeseder Baches und angrenzende Flächen laut Karte
17. Leine zwischen Brüggen und Freden und angrenzende Flächen laut Karte
18. Gebiet zwischen Rössing und Giesen zwischen der L 460 und der K 509, nördliche Begrenzung ist am Flussgraben, südliche Begrenzung ist die Ortsgrenze von Emmerke

Die Karte, auf der die vorgenannten Gebiete eingezeichnet sind, kann zusammen mit dieser Allgemeinverfügung beim Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreises Hildesheim, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim, während der Dienstzeiten oder auf der Internetseite des Landkreises Hildesheim [www.LandkreisHildesheim.de](http://www.LandkreisHildesheim.de) eingesehen werden.

*gefuegelped*

Begründung:

Für sämtliche Geflügelhaltungen in den oben bezeichneten Gebieten ist die Aufstallung des Geflügels auf der Grundlage der Risikobewertung nach § 13 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hoch ansteckende und sich schnell verbreitende Viruskrankheit des Geflügels, die neben Tierverlusten hohe wirtschaftliche Einbußen der betroffenen Betriebe und der Geflügelfleischwirtschaft einer ganzen Region durch Handelsrestriktionen verursacht.

Das öffentliche Interesse am Schutz dieser Rechtsgüter ist höher zu werten als das persönliche Interesse einzelner Geflügelhalter an einer unreglementierten Freilandhaltung in den betroffenen Gebieten, so dass die sofortige Vollziehung (siehe Nr. II) der aufgeführten Maßnahmen im besonderen öffentlichen Interesse liegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts einzulegen.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung kann die Aussetzung der Vollziehung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, beantragt werden. Das Gericht kann die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Hildesheim, den 28. Aug. 2013

Der Landrat  
Im Auftrag



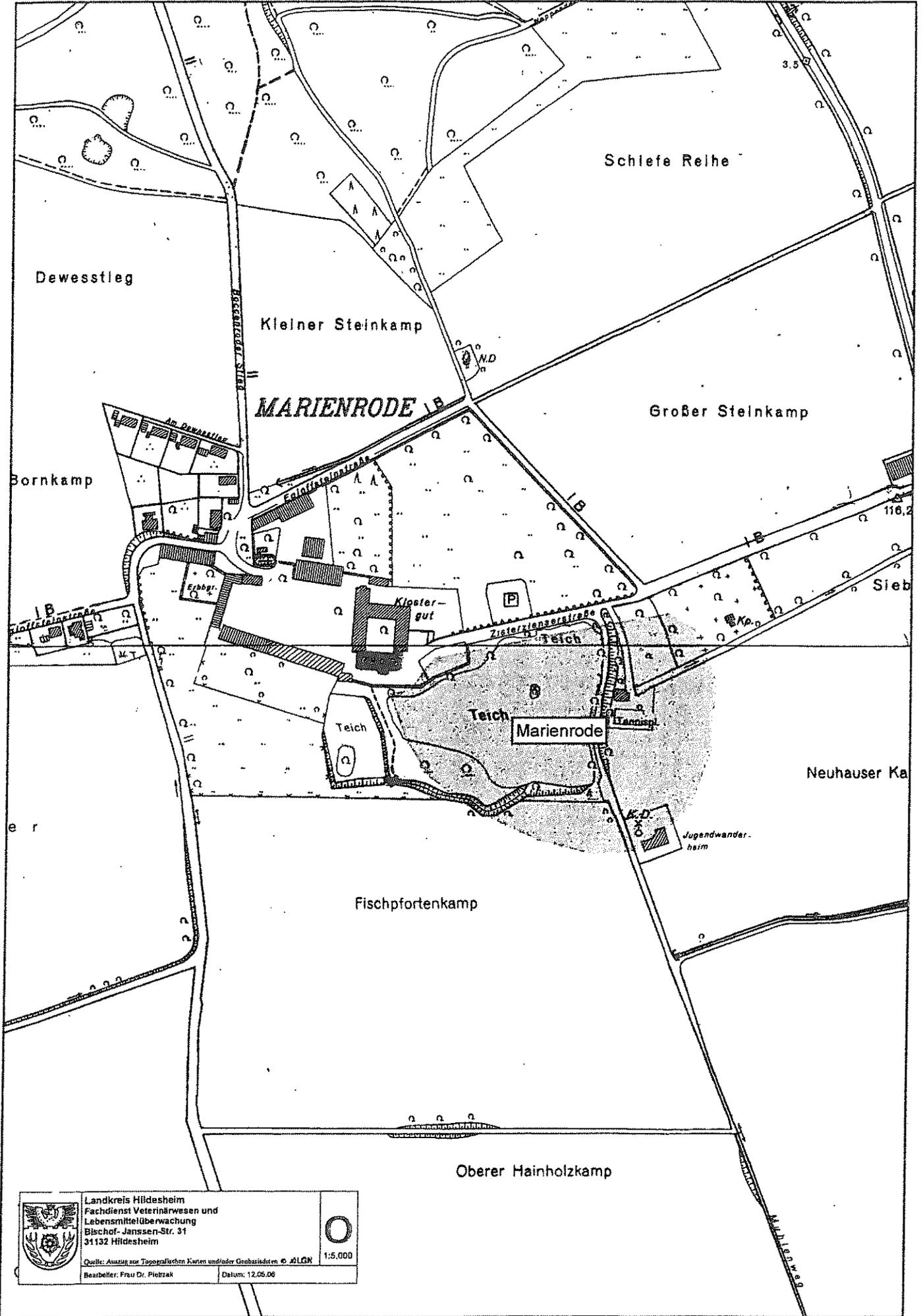
Dr. Evers

Hinweise:

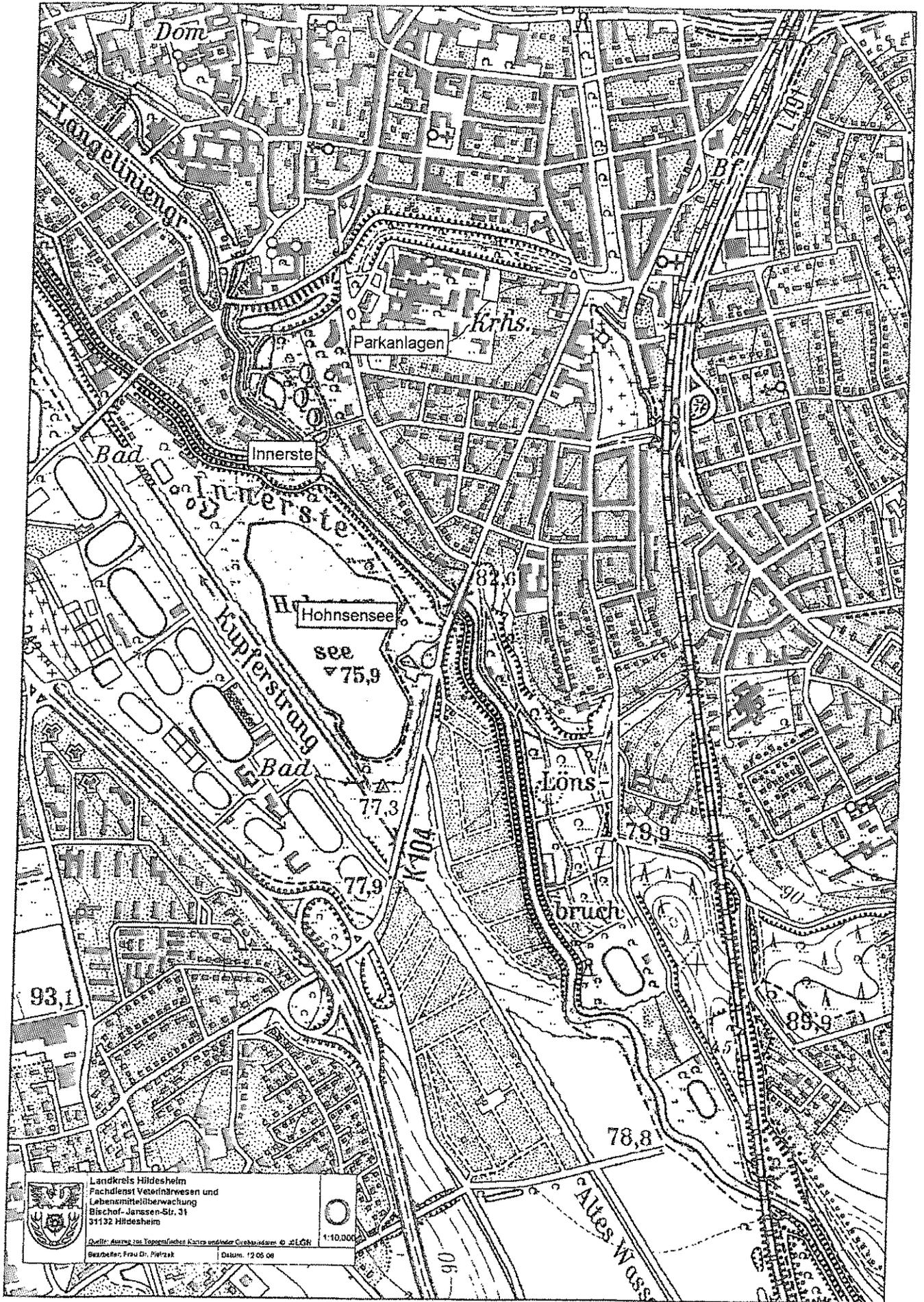
Die Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 09.02.2009 ist eine Anpassung an die neue Geflügelpest-Verordnung. Diese Allgemeinverfügung hat zur Folge, dass weiterhin eine Aufstallung des Geflügels in den genannten Gebieten des Landkreises Hildesheim erforderlich ist, die auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel festgesetzt wurden.

Wer Geflügel entgegen § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung in den oben genannten Gebieten (Ziffer 1 bis 18) nicht in einem geschlossenen Stall oder nicht unter einer Schutzvorrichtung hält, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Für weitere Fragen steht der Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreises Hildesheim unter der Telefonnummer (0 51 21) 309 - 111 zur Verfügung.

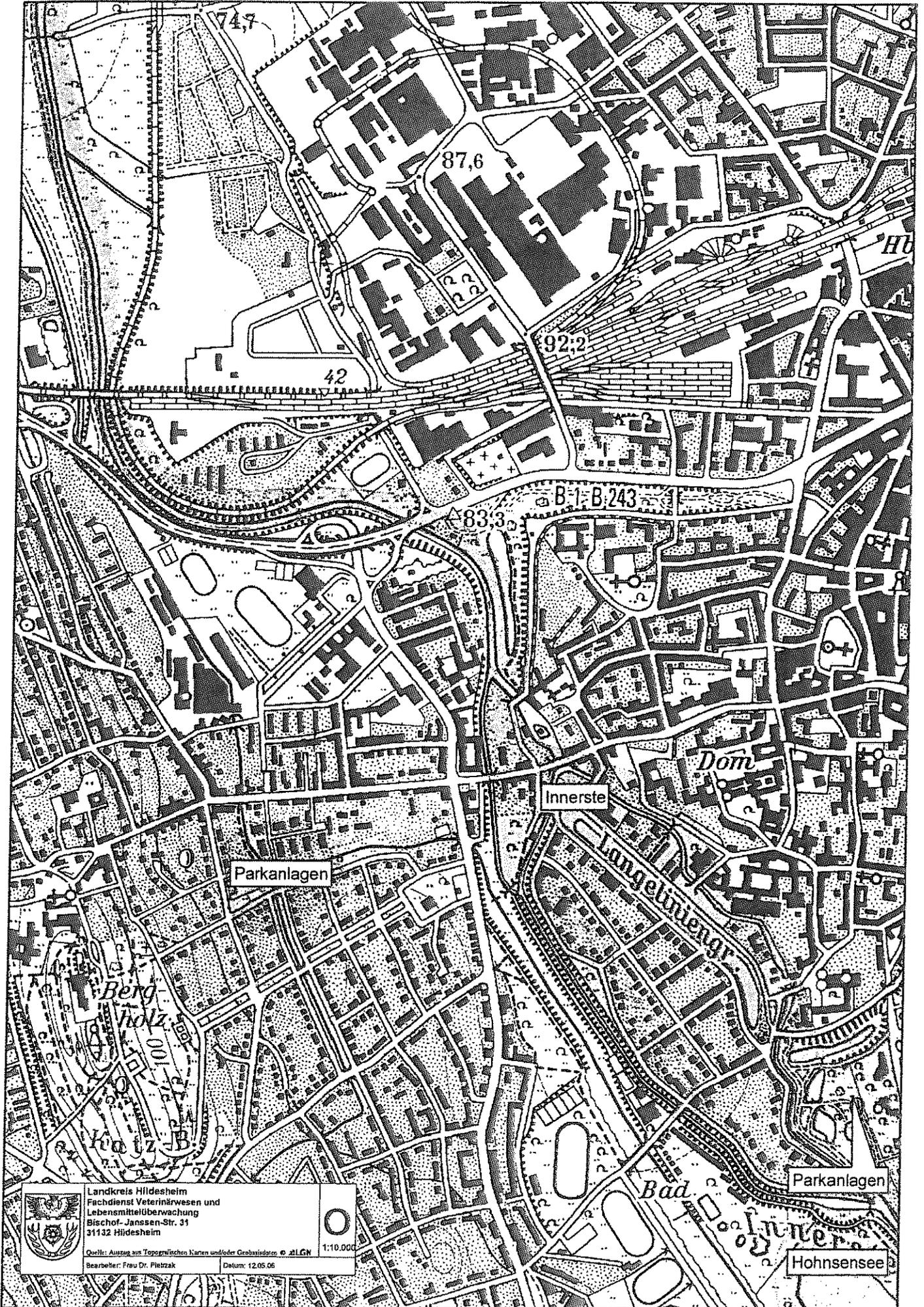


	<b>Landkreis Hildesheim</b> Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung Bischof-Janssen-Str. 31 31132 Hildesheim	 1:5.000
	Quelle: Auszug aus Topografischen Karten und/oder Geobasisdaten. © SLGN Bearbeiter: Frau Dr. Pietzak      Datum: 12.05.06	



Landkreis Hildesheim  
Fachdienst Veterinärwesen und  
Lebensmittelüberwachung  
Bischof-Janssen-Str. 31  
31132 Hildesheim

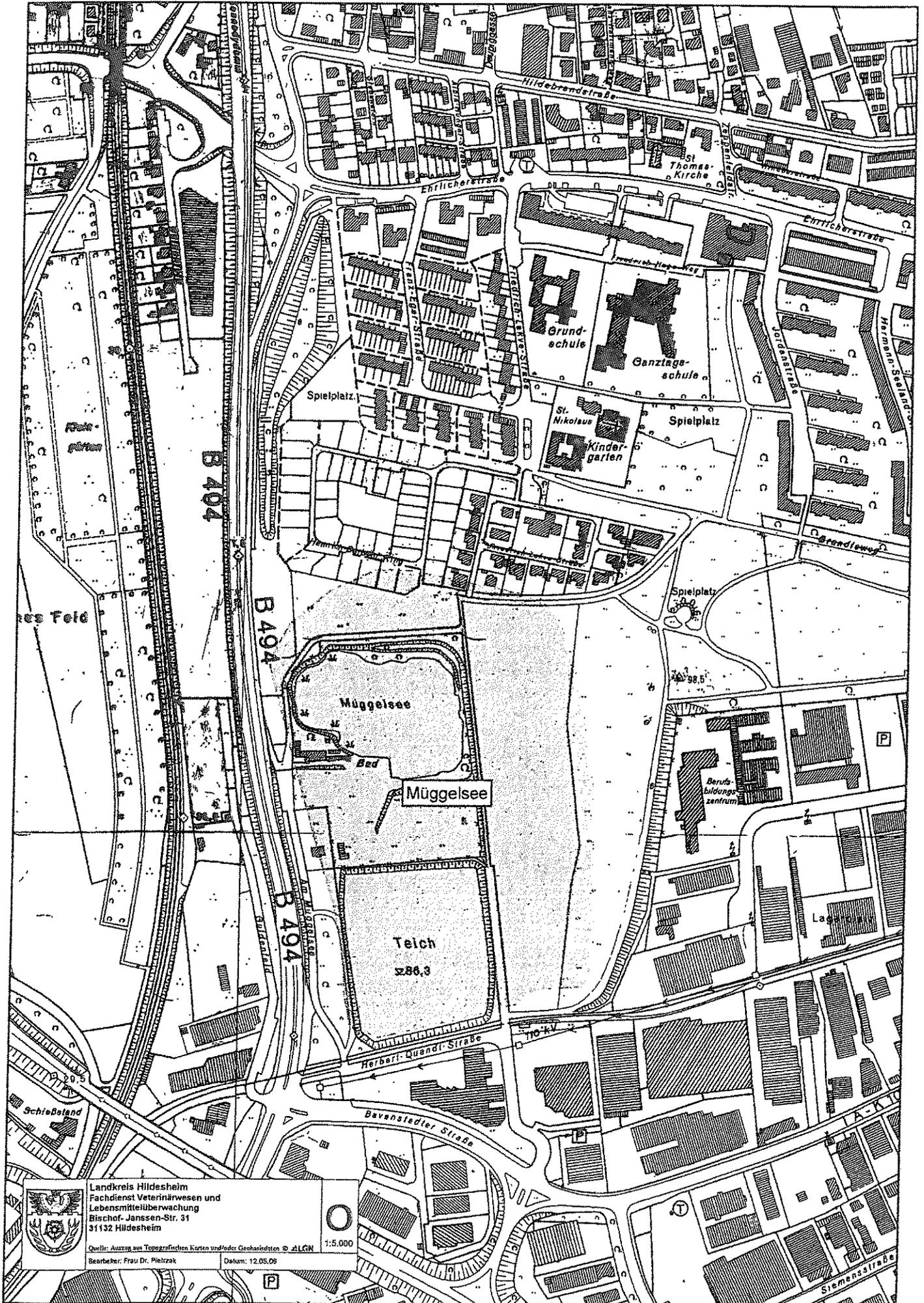
Quelle: Auszug aus Topografischen Karten und/oder Geländedaten © ZLGR 1:10.000  
Bearbeiter: Frau Dr. Pfeitzak Datum: 12.05.06



Landkreis Hildesheim  
 Fachdienst Veterinärwesen und  
 Lebensmittelüberwachung  
 Bischof-Janssen-Str. 31  
 31132 Hildesheim

Quelle: Auszug aus Topographischen Karten und/oder Geobasisdaten © JLGN 1:10.000  
 Bearbeiter: Frau Dr. Pletzak Datum: 12.05.06

Parkanlagen  
 Hohnsensee



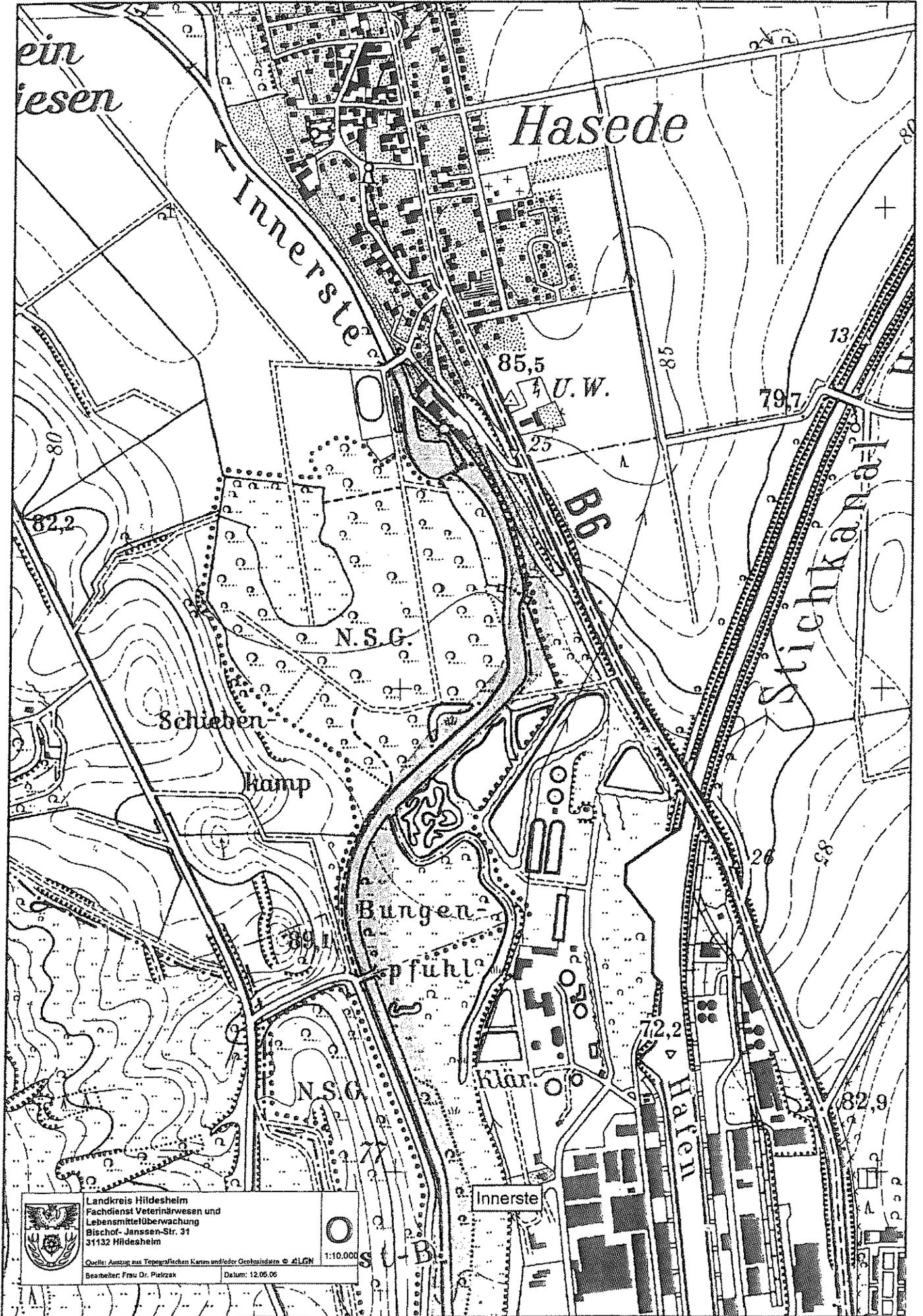
Landkreis Hildesheim  
 Fachdienst Veterinärwesen und  
 Lebensmittelüberwachung  
 Bischof-Janssen-Str. 31  
 31132 Hildesheim

Quelle: Auszug aus Topografischen Karten und/oder Geoarchivdaten © JLGN  
 Bearbeiter: Frau Dr. Pietrzak Datum: 12.05.06



1:5.000

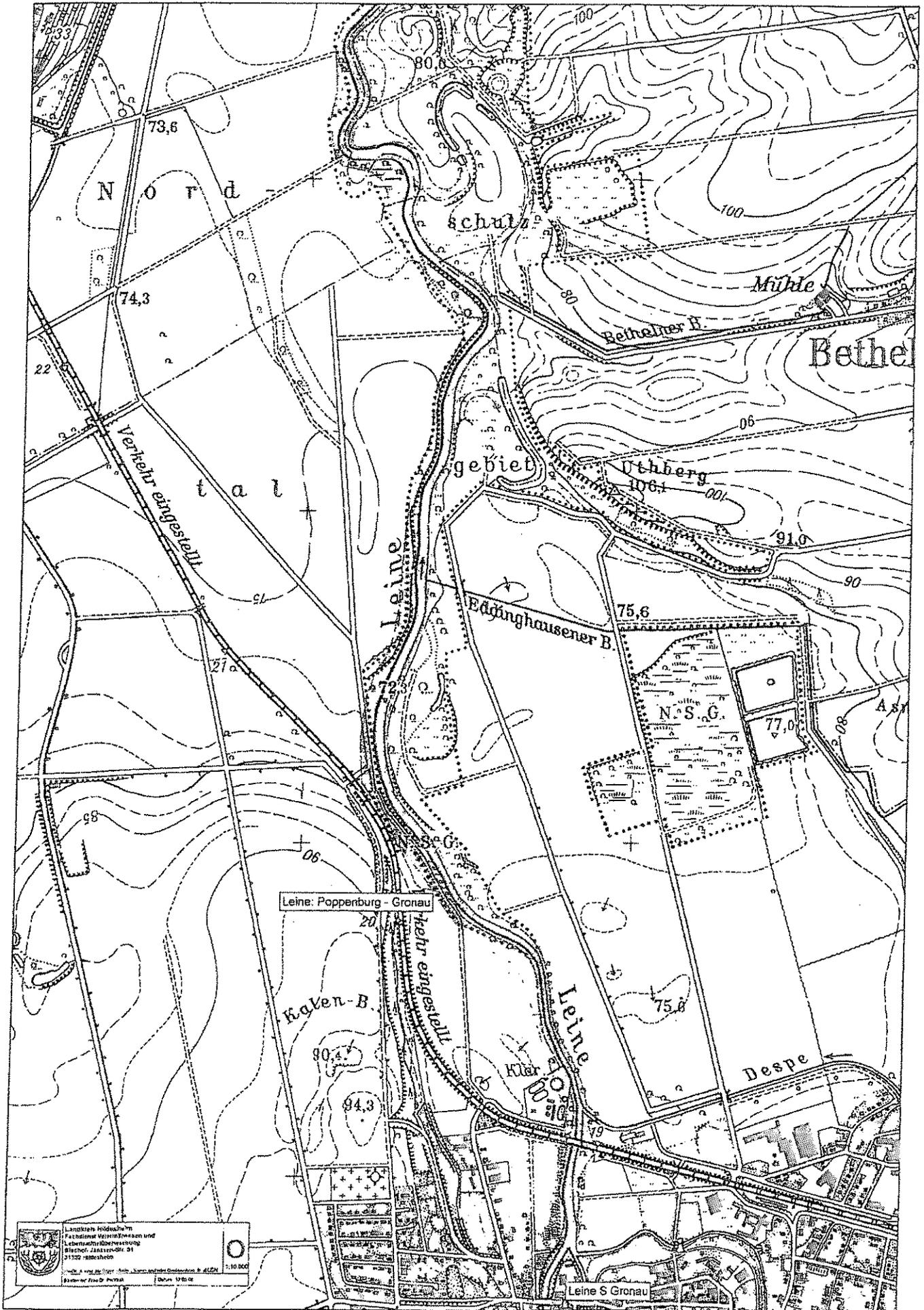


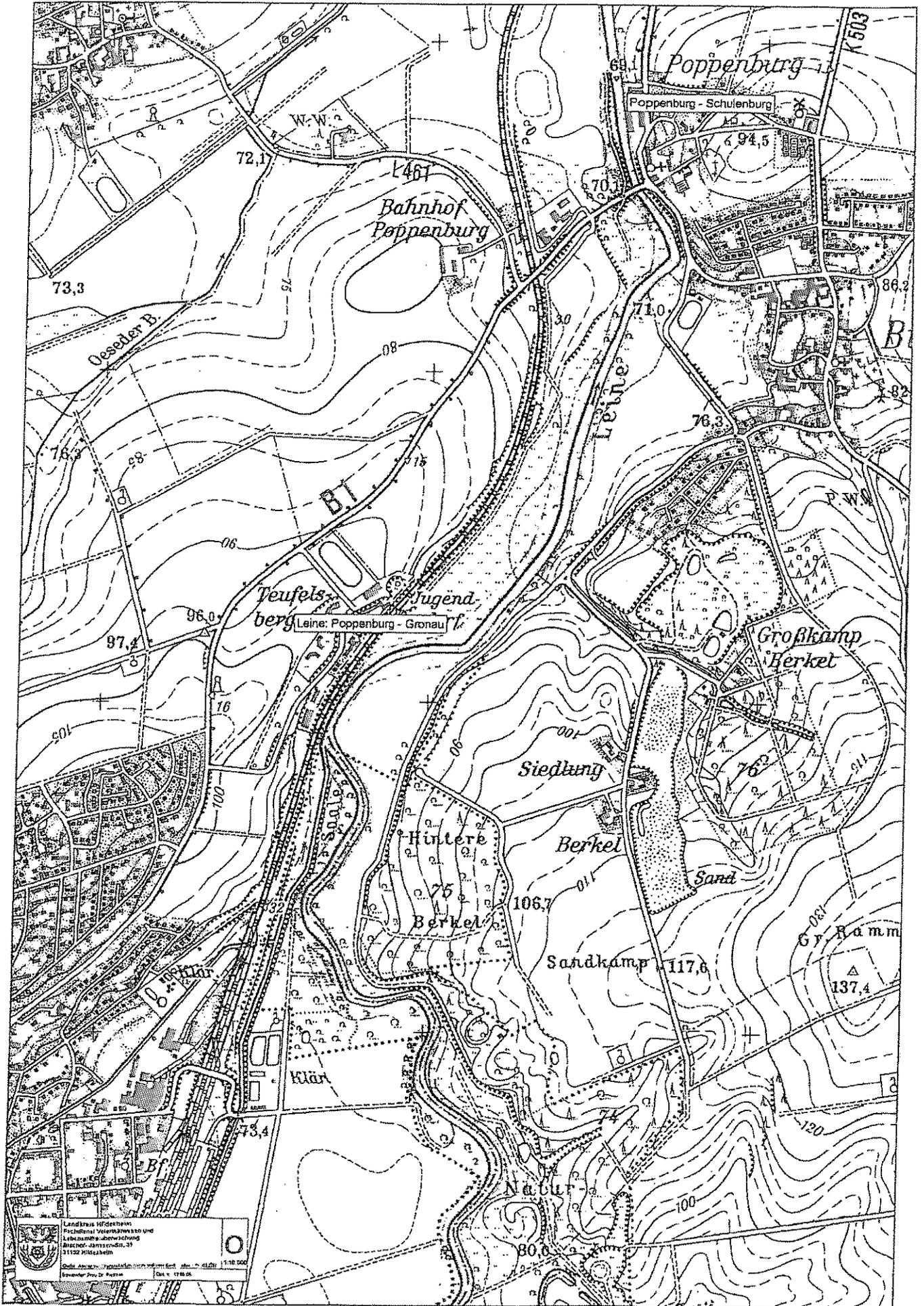


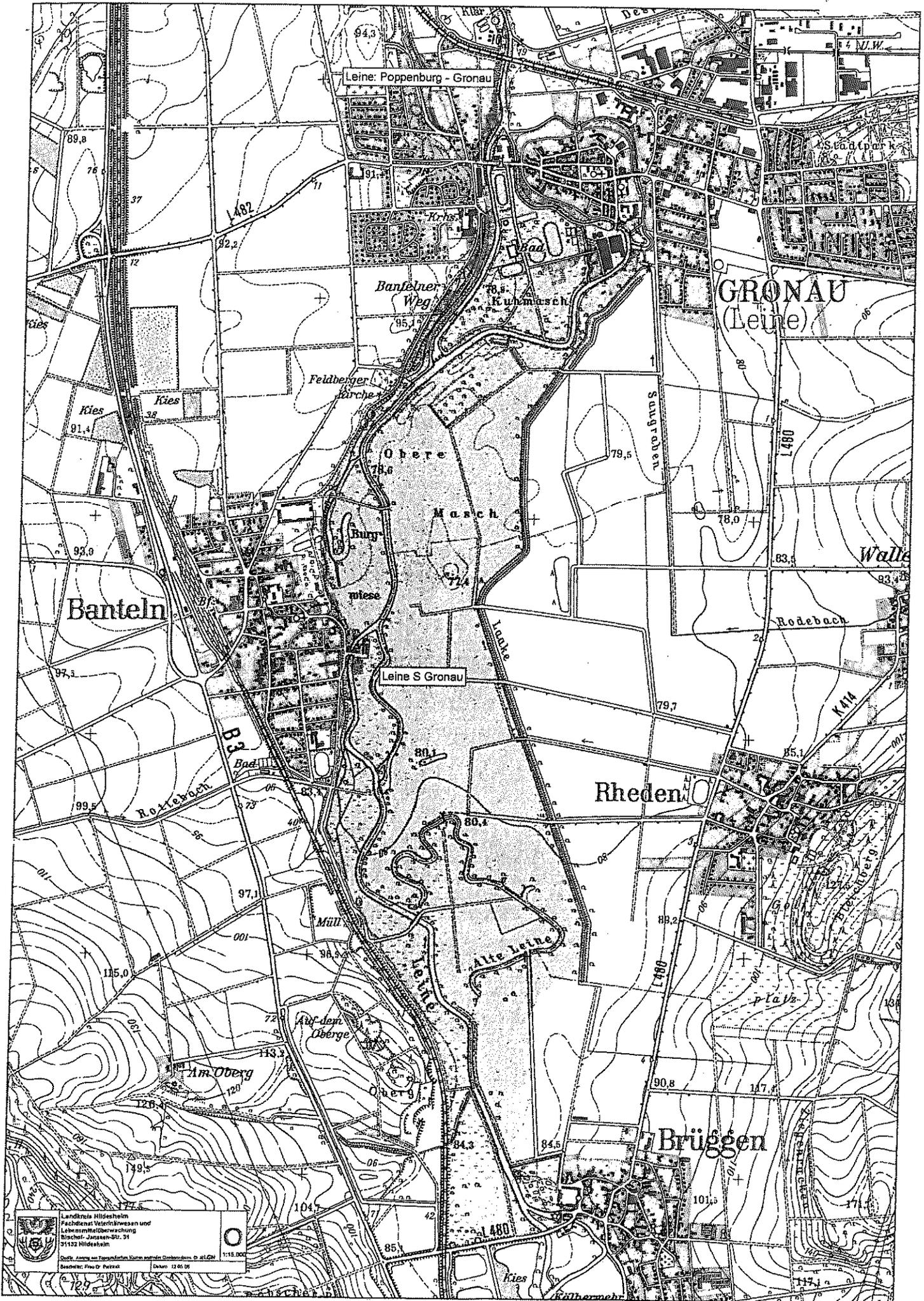
Landkreis Hildesheim  
 Fachdienst Veterinärwesen und  
 Lebensmittelüberwachung  
 Bischof-Janssen-Str. 31  
 31132 Hildesheim



Quelle: Auszug aus Topografischen Karten und/oder Geobasisdaten © dLGN 1:10.000  
 Bearbeiter: Frau Dr. Pietrzak Datum: 12.05.05

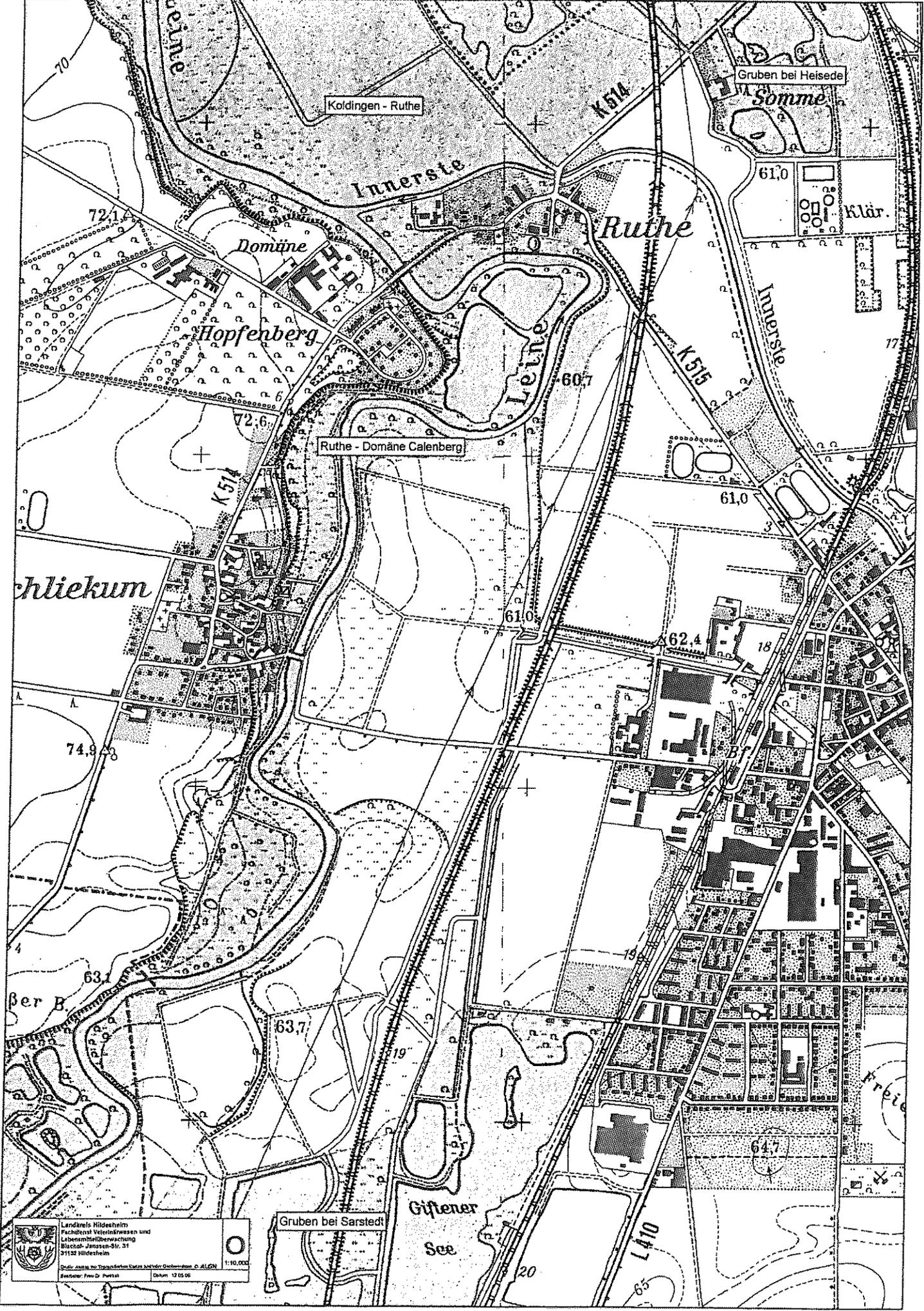


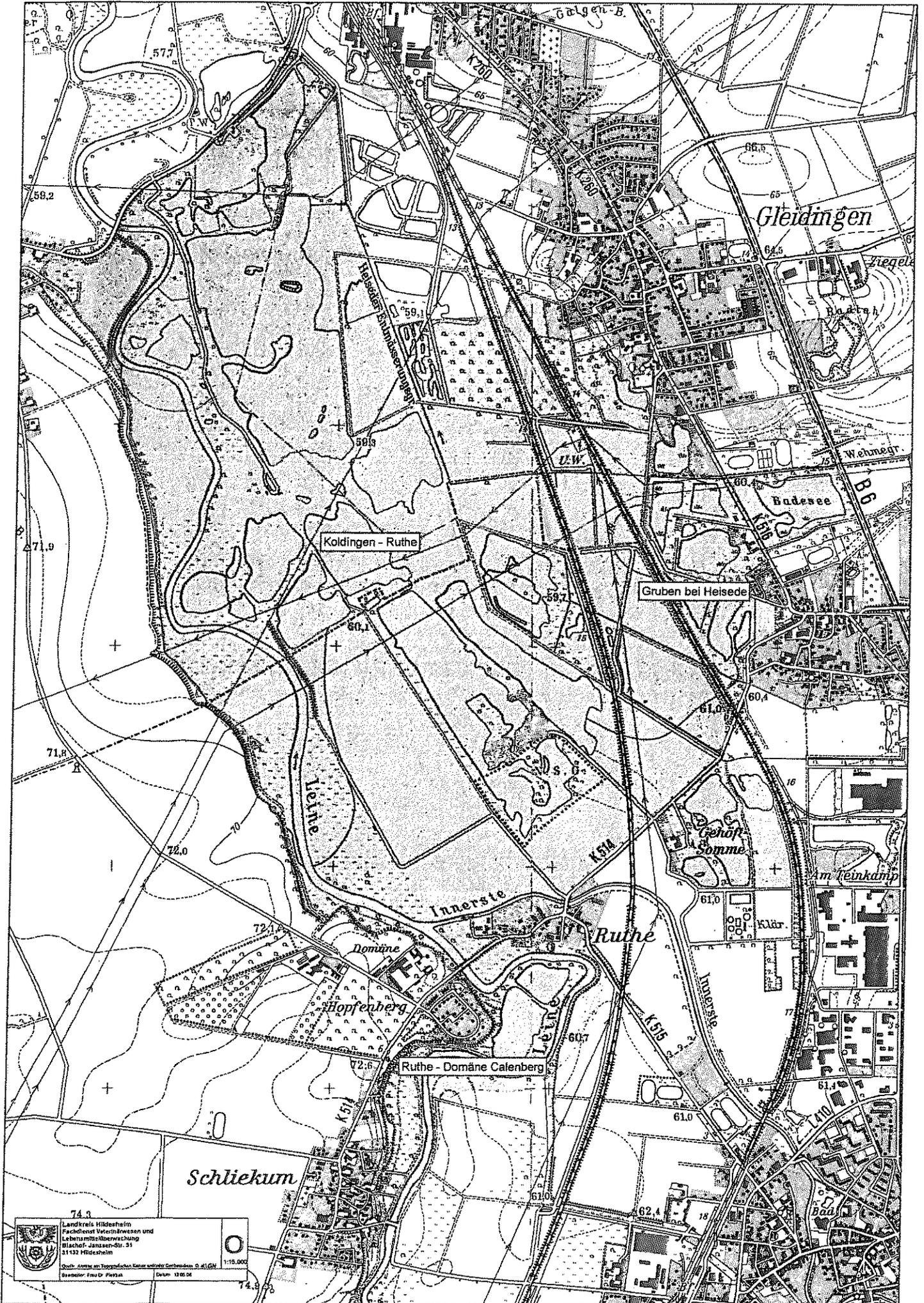




Landkreis Hildesheim  
 Fachdienst Vorkrisenwesen und  
 Lebensmittelüberwachung  
 Bischof-Janssen-Str. 31  
 31132 Hildesheim

Quelle: Army and Topographical Kartenmeister Grabenauer © 1975  
 Bearbeiter: P. von P. Datum: 12.05.98






 Landkreis Hildesheim  
 Fachdienst Veterinärwesen und  
 Lebensmittelüberwachung  
 Blücher-Janssen-Str. 31  
 31132 Hildesheim  
 Quelle: Amt für Topographische Karte und/oder Geländedaten, © 2016  
 Blattmeter: Frau Dr. Pletzsch Datum: 12.05.16

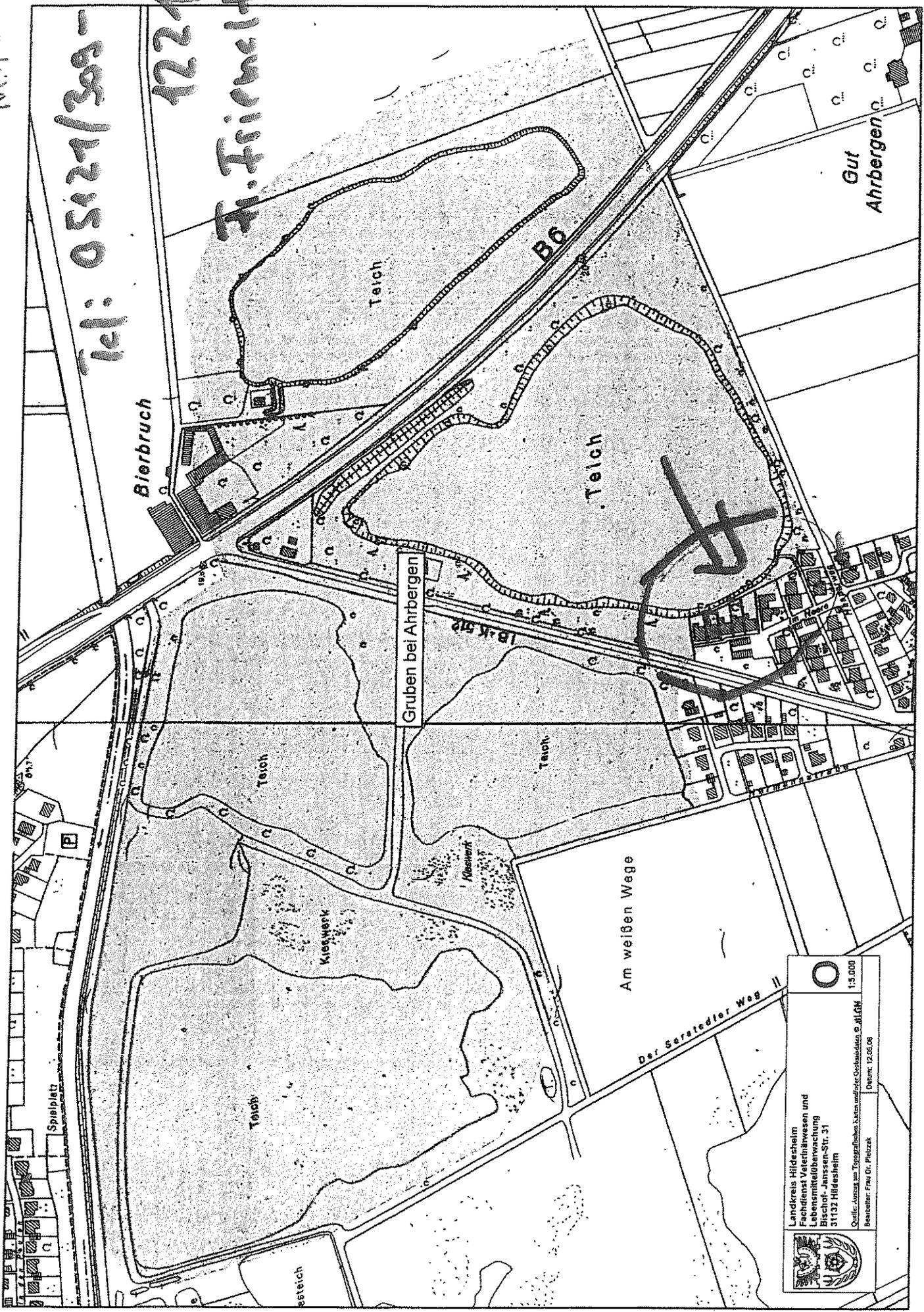


Nr. 15

Tel: 05121/399-

1221

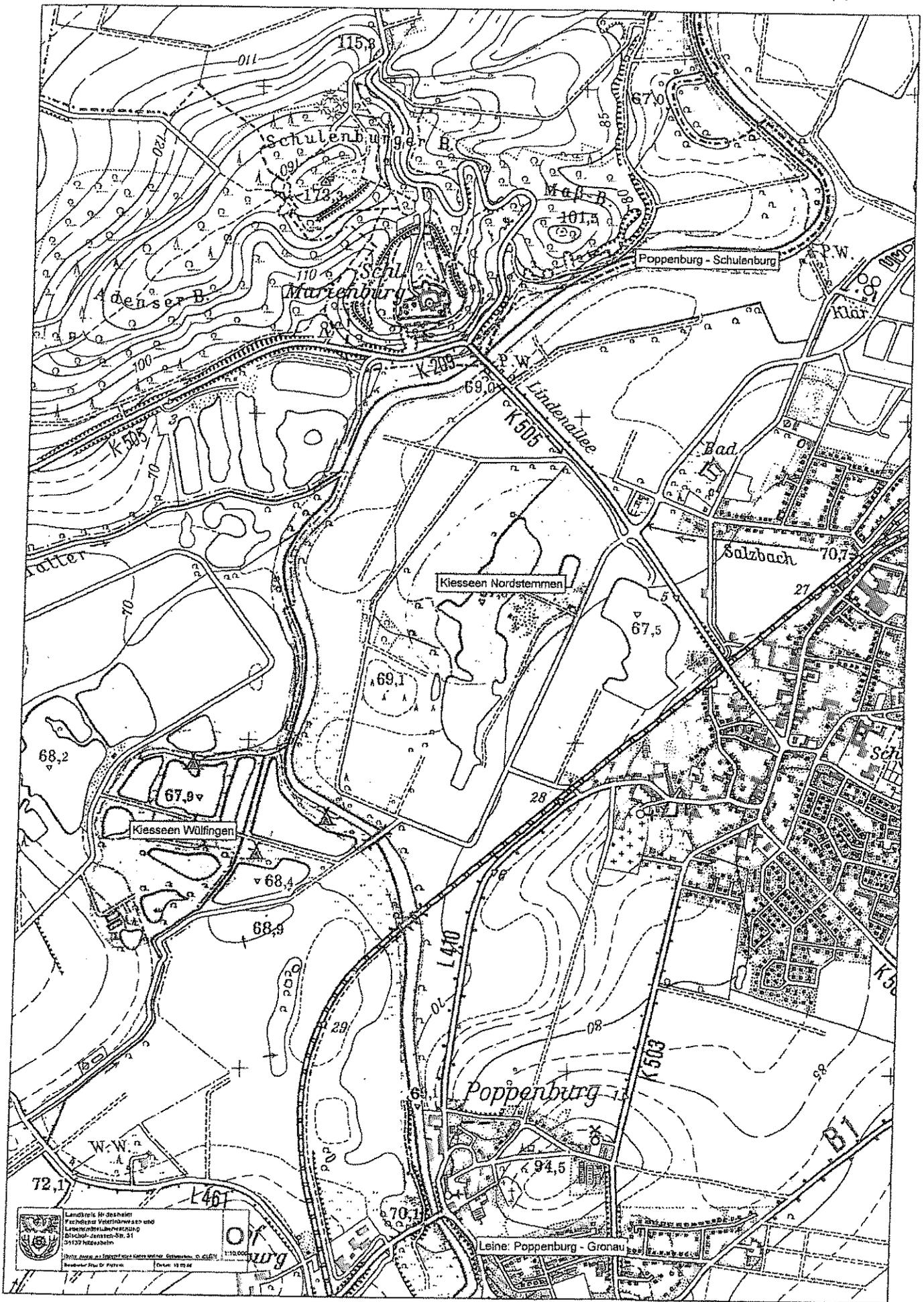
H. Fricke




Landkreis Hildesheim  
 Fachdienst Veterinärwesen und  
 Lebensmittelüberwachung  
 Bischof-Janssen-Str. 31  
 31132 Hildesheim

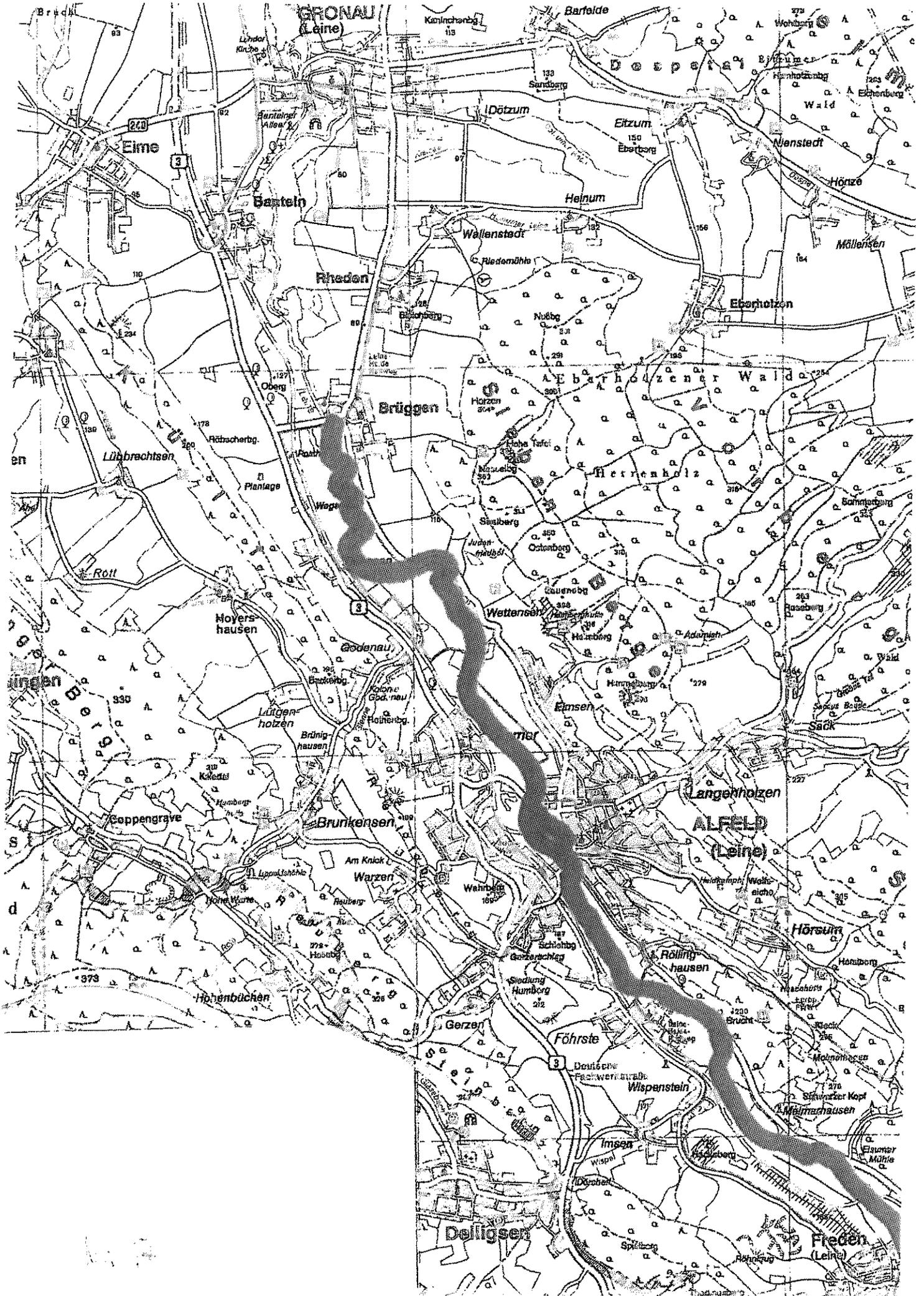
Quelle: Amt für Topographische Karten und/oder Geoinformation & GIS  
 Bearbeiter: Frau Dr. Pleitzak  
 Datum: 12.05.08

1:5.000



Landkreis Hildesheim  
 Fachbereich Vermessung und  
 Landesinformationssysteme  
 Bismarck-Jahrstr. 5b, 51  
 31137 Hildesheim

1:50,000  
 Datum: 11.09.24  
 Maßstab: 1:50,000





## **Sitzung des Jugendhilfeausschusses**

Am Dienstag, den 10. September 2013 um 16:00 Uhr findet  
im Kleinen Sitzungssaal des Kreishauses,  
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim  
eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

### **Tagesordnung:**

#### I. öffentlicher Teil (16.00 Uhr)

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 03.06.2013
3. Einwohnerfragestunde
4. Berichtswesen im Dezernat 4 - Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit;  
hier: Jahresberichte 2012  
-Vorlage Nr. 456/XVII
5. Bericht der Fachstelle Kinderschutz des Fachdienstes 406
6. Weiterentwicklung der Vollzeitpflege im Jugendamt des Landkreises Hildesheim  
-Bericht der Verwaltung
7. Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen den  
Amtsvormündern/Amtsvormünderinnen im Fachdienst 407 und dem Fachdienst 406  
Erziehungshilfen des Dezernates 4 Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit beim  
Landkreis Hildesheim  
-Vorlage Nr. 429/XVII
8. Fortführung der Projekte „Rucksack“ und „Griffbereit“ im Landkreis Hildesheim;  
-Antrag der Gruppe SPD - Bündnis 90/ Die Grünen vom 28.08.2013  
-Vorlage Nr. 454/XVII
9. Anträge auf Förderung der Jugendarbeit  
-Vorlage Nr. 439/XVII
10. Anträge auf eine Zuweisung bzw. einen Zuschuss für den Bau von  
Tageseinrichtungen für Kinder im Haushaltsjahr 2014  
-Vorlage Nr. 440/XVII
11. Wahl der Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen für die Jahre 2014 - 2018;  
Nachmeldungen für den Gerichtsbezirk Hildesheim

12. Wesentliche Produkte gem. § 4 Abs. 7 GemHKVO;  
Controllingbericht des Dezernats 4 zur Zielerreichung im 1. Halbjahr 2013  
-Vorlage 452/XVII
13. Mitteilungen der Verwaltung
14. Anfragen

Im Anschluss an den öffentlichen Teil der Sitzung findet der nichtöffentliche Teil der Sitzung statt.

Hildesheim, den 02.09.2013

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez. Bange

**2. Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung vom 12. Oktober 2001  
für den Friedhof der Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde in Hildesheim-Moritzberg  
zuletzt geändert am 19. März 2004**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Christus Kirchengemeinde in Hildesheim-Moritzberg vom 14. August 1992, zuletzt geändert am 19. März 2004, hat der Kirchenvorstand am 15. Oktober 2012/17. Dezember 2012 folgende Änderung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 6 wird wie folgt geändert:

**§ 6**

**Gebührentarife**

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

**2. Wahgrabstätte / Rasenfeld**

- a) .....
- b) .....
- c) im neuen Rasenfeld - für 25 Jahre - je Grabstelle - einschließlich Grabplatte 1.420,00 EUR

**5. Urnenwahlgrabstätte / Rasenfeld**

- a) .....
- b) .....
- c) im neuen Rasenfeld - für 25 Jahre - je Grabstelle - einschließlich Grabplatte 795,00 EUR

**III. Gebühren für die Beisetzung:**

**für das Ausheben und Verfüllen der Grube und das Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:**

- 1. Für eine Erdbestattung:
  - a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 195,00 EUR
  - b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr 392,00 EUR
- 2. Für eine Urnenbestattung 190,00 EUR

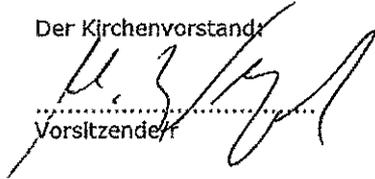
Die Anmerkung „\*2“ wird ersatzlos gestrichen.

**Artikel 2**

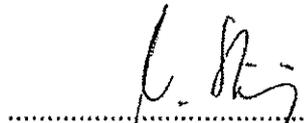
Dieser Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung tritt nach Ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 29.08.2013

Der Kirchenvorstand:

  
.....  
Vorsitzende/r



  
.....  
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 03.09.2013

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt  
als Bevollmächtigte:

  
.....  
Stepper, Kirchenamt Hildesheim

